

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1074K – BESONDERE VEREINBARUNG ZUR SELBSTSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT

Wenn die versicherte Person eine beruflich selbstständige bzw. betriebliche Tätigkeit **mit Beschäftigten** (auch Teilzeit(büro)kraft gilt als Beschäftigter) ausübt, gilt abweichend von den jeweiligen Klauseln für diese beruflich selbstständige bzw. betriebliche Tätigkeit der Berufs- bzw. Betriebsbereich (wenn im versicherten Baustein vorhanden) für diese Person bzw. deren Betrieb nicht mitversichert.

Wenn die versicherte Person eine beruflich selbstständige bzw. betriebliche Tätigkeit **ohne Beschäftigten** (auch Teilzeit(büro)kraft gilt als Beschäftigter) ausübt, erstreckt sich der Versicherungsschutz für diese Person bzw. deren Betrieb auch auf diese beruflich selbstständige bzw. betriebliche Tätigkeit im Berufs- bzw. Betriebsbereich (wenn im versicherten Baustein vorhanden).

Diese Vereinbarung gilt in nachstehenden Rechtsschutz-Bausteinen:

- Schadensersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz

Ausgenommen bleiben jedenfalls die Rechtsschutzbausteine Allgemeiner Vertragsrechtsschutz sowie Versicherungsvertrags-Rechtsschutz. In diesen Bausteinen gilt in jedem Fall ausschließlich der Privatbereich versichert. Im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete gelten ausschließlich die in der jeweiligen Klausel vorgesehenen Bestimmungen.

Im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die Eigenschaft als Arbeitnehmer.

## Erläuterung:

Bei unselbständig Erwerbstätigen gilt jede nebenberufliche selbstständige Tätigkeit ohne Umsatzbegrenzung in oben angeführtem Umfang als mitversichert.